



## Gewässerordnung

In der Fassung vom 10. September 2016, gültig ab 1. Januar 2017

### 1. Ausweise

Bei der Ausübung des Angelsports an unseren Gewässern sind mitzuführen:

1. Fischereischein mit gültiger Marke des aktuellen Jahres
2. Sportfischerpass
3. Erlaubnisschein des aktuellen Jahres

Wer diese Ausweise nicht mit sich führt, ist nicht berechtigt, den Angelsport an unseren Vereinsgewässern auszuüben. Unsere Ausweise sind als amtliche Dokumente zu betrachten, jede eigenmächtige Änderung ist unzulässig.

### 2. Kontrolle

Polizeilichen- oder Forstorganen ist auf Anforderung die Angelberechtigung bereitwillig nachzuweisen.

Um die Vereinsbelange wahrzunehmen, werden Fischereiaufseher bestellt. Von diesen, sowie von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, werden Kontrollen durchgeführt. Bei Anglern, die sich nicht ausweisen können, können die Angelgeräte bis zur Feststellung der Personalien sichergestellt werden. Wildfischer sind sofort den örtlichen Polizeibehörden zu melden.

Außerdem ist der Vorstand zu benachrichtigen, der Anzeige erstatten wird. Verstöße von Mitgliedern gegen die Gewässerordnung sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Bei Fischsterben und Gewässerverschmutzung hat jedes Mitglied die Pflicht, unverzüglich den Vorstand zu benachrichtigen. Wasserproben sind sicherzustellen.

Untermaßige Fische sind, ob lebensfähig oder nicht, sofort ins Wasser zurückzusetzen. Fangmeldungen sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mit einem frankierten Rückumschlag dem Verein zuzustellen.

### 3. Angelgeräte

Die Anzahl der Angelgeräte richtet sich nach dem Erlaubnisschein. Die Angelruten sind nicht auf anderen Personen übertragbar. Jeder Sportfischer ist verpflichtet Maßband, Hakenlöser, Messer, Rachensperre und Fischtöter mitzuführen. Sämtliche andere Arten des Fischfanges wie Netze, Bungen, Reusen, Treiber, Setz- und Stellangeln, Puppen, etc. sind verboten; es dürfen nur Einzelhaken verwendet werden. Die Verwendung von Senken zum Köderfischfang zum eigenen Bedarf ist gestattet. Dabei maßig gefangene Fische sind sofort zurückzusetzen. Als Köder beim Raubfischfang sind lediglich tote Köderfische zugelassen. Andere Köder, wie lebende Mäuse, lebende Frösche, Edelfische und Schleie sind verboten. Wollhandkrabben dürfen als Köder nicht mitgebracht werden.

Seite 1 von 3

### Sportanglerverein Trittau e.V. von 1968

#### Geschäftsstelle:

Europaplatz 5  
Bürgerhaus  
22946 Trittau

**E-Mail:** info@savtrittau.de  
**Internet:** www.savtrittau.de

#### 1. Vorsitzender

Andreas Berg – Wassenkamp 9  
22927 Großhansdorf – 04102 / 695411

#### 2. Vorsitzender

Fridjof Wenzel – Ostlandweg 4a  
22946 Trittau – 0172 / 7479303

#### Kassenwart

Bastian Spreng – Wiesenweg 4  
22946 Trittau – 0173 / 5973473

#### Gerichtsstand:

Amtsgericht Lübeck  
Registerabteilung  
Vereinsregister VR 92 AH

Finanzamt Stormarn  
Bad Oldesloe  
Körperschaftsteuerstelle  
St-Nr.: 30 299 77632

#### Bankverbindung:

Sparkasse Holstein  
IBAN:  
DE37 2135 2240 0120 2435 98  
BIC: NOLADE21HOL



## 4. **Behandlung der Fische**

Von den Vereinsgewässern dürfen nur getötete Fische mitgenommen werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Köderfische.

## 5. **Nachtangeln**

Nachtangeln ist erlaubt. Das An- und Abfahren hat ohne Belästigung der Anlieger zu erfolgen.

## 6. **Verkauf gefangener Fische**

Wer als Sportfischer gefangene Fische verkauft oder tauscht, um sich dadurch Vorteile zu verschaffen oder um sich selbst zu bereichern, ist kein Sportfischer und schließt sich selbst mit dieser Handlung aus den Reihen der Sportfischer aus. Ein Sportfischer kann seine Beute selbst verwenden oder verschenken, aber niemals verkaufen oder tauschen.

## 7. **Vereinsanlagen und Boote**

Das Befahren unserer Vereinsgewässer mit Booten ist nicht erlaubt. Das Begehen der Gewässer mit Wathosen ist verboten.

## 8. **Haftung**

Das Angeln in unseren Gewässern sowie das Begehen der Ufer und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Wer Schaden verursacht, ist dafür haftbar.

## 9. **Umgang mit Verpächtern**

Wiesen, Weiden und Felder dürfen nur mit Genehmigung der Besitzer oder Pächter betreten werden. Es versteht sich von selbst, dass wir den Verpächtern unserer Gewässer gegenüber höflich und zuvorkommend sein wollen, denn sie werden bestimmen, ob wir nach Ablauf unserer Verträge unsere Gewässer behalten können.

## 10. **Gäste**

Gastkarten werden durch den Kassenwart, einem berechtigten Vorstandsmitglied oder an den bekannten Verkaufsstellen, jeweils für eine bestimmte Zeit, für eine bestimmte Person, gegen Entrichtung einer Gebühr (Beschluss der letzten Jahreshauptversammlung) ausgegeben. Gastkarten dürfen nur an Mitglieder des DAFV erteilt werden. Gäste haben die Gewässerordnung und die Satzung einzusehen und müssen sich den Vorschriften unterwerfen.

## 11. **Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen ist das betreffende Gewässer für nicht teilnahmeberechtigte Mitglieder für die Zeit der Veranstaltung gesperrt.

### **Sportanglerverein Trittau e.V. von 1968**

#### **Geschäftsstelle:**

Europaplatz 5  
Bürgerhaus  
22946 Trittau

**E-Mail:** info@savtrittau.de  
**Internet:** www.savtrittau.de

#### **1. Vorsitzender**

Andreas Berg – Wassenkamp 9  
22927 Großhansdorf – 04102 / 695411

#### **2. Vorsitzender**

Fridjof Wenzel – Ostlandweg 4a  
22946 Trittau – 0172 / 7479303

#### **Kassenwart**

Bastian Spreng – Wiesenweg 4  
22946 Trittau – 0173 / 5973473

#### **Gerichtsstand:**

Amtsgericht Lübeck  
Registerabteilung  
Vereinsregister VR 92 AH

Finanzamt Stormarn  
Bad Oldesloe  
Körperschaftsteuerstelle  
St-Nr.: 30 299 77632

#### **Bankverbindung:**

Sparkasse Holstein  
IBAN:  
DE37 2135 2240 0120 2435 98  
BIC: NOLADE21HOL



## 12. Arbeitsdienst

Jedes männliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, z. Zt. vier Stunden im Jahr Gewässerpflegedienst zu leisten. Die Stundenzahl kann durch einen Beschluss auf der Jahreshauptversammlung geändert werden. Vom Gewässerdienst ausgenommen sind nur Mitglieder mit körperlichen Beeinträchtigungen und Senioren mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Ausgenommen sind des Weiteren alle weiblichen Mitglieder, sowie alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Es ist selbstverständlich, dass jedes Mitglied nur entsprechend seines gesundheitlichen Zustands zur Hilfeleistung eingesetzt wird. Die Termine der Arbeitsdienste sind im Terminkalender der sportlichen Veranstaltungen festgehalten. Wer seinem Gewässerpflegedienst nicht nachkommt, hat eine Entschädigungszahlung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde gemäß Beschluss der letzten Jahreshauptversammlung zu leisten. Über geleisteten Gewässerdienst ist ein Protokoll zu führen.

## 13. Anerkennung der Gewässerordnung

Die Gewässerordnung ist für jedes Mitglied und für Gäste verbindliche. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar zugestellt und ist zur Einhaltung dieser Vorschrift verpflichtet.

## 14. Verstöße gegen die Gewässerordnung

Wer gegen die Satzung und Gewässerordnung verstößt, kann in schweren Fällen aus den Reihen unseres Vereins ausgeschlossen werden. Andere Verstöße werden durch Angelverbot oder Schadenersatz geahndet. Darüber entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ansonsten gelten die Bedingungen des Erlaubnisscheines.

### Sportanglerverein Trittau e.V. von 1968

**Geschäftsstelle:**

Europaplatz 5  
Bürgerhaus  
22946 Trittau

**E-Mail:** info@savtrittau.de  
**Internet:** www.savtrittau.de

**1. Vorsitzender**

Andreas Berg – Wassenkamp 9  
22927 Großhansdorf – 04102 / 695411

**2. Vorsitzender**

Fridjof Wenzel – Ostlandweg 4a  
22946 Trittau – 0172 / 7479303

**Kassenwart**

Bastian Spreng – Wiesenweg 4  
22946 Trittau – 0173 / 5973473

**Gerichtsstand:**

Amtsgericht Lübeck  
Registerabteilung  
Vereinsregister VR 92 AH

Finanzamt Stormarn

Bad Oldesloe

Körperschaftsteuerstelle  
St-Nr.: 30 299 77632

**Bankverbindung:**

Sparkasse Holstein  
IBAN:  
DE37 2135 2240 0120 2435 98  
BIC: NOLADE21HOL